

(4) Der Betrieb und die Bank haben eine Änderung des Kreditvertrages zu vereinbaren, wenn sich dadurch bessere Möglichkeiten des rationellen Einsatzes der Eigenmittel und da Kredite beim Betrieb ergeben, und ihn aufzuheben, wenn das Kreditbedürfnis weggefallen ist. Die Änderung bzw. Aufhebung des Kreditvertrages hat schriftlich zu erfolgen.

(5) Zum Inhalt des Kreditvertrages gehören insbesondere

- der Kreditzweck
- die Kredithöhe und die Termine der Kreditanspruchnahme
- die Höhe der einzusetzenden Eigenmittel
- die Kreditfrist und die Tilgungsbedingungen
- der Zinssatz
- die Folgen bei Vertragsverletzung
- die Verpflichtung zur Mitteilung von Veränderungen, die Einfluß auf die Erfüllung des Kreditvertrages haben.

Von den Vertragspartnern können weitere Bedingungen der Kreditgewährung unter Beachtung der Absätze 3 und 4 und entsprechend der wirtschaftlichen Lage der Betriebe differenziert vereinbart werden.

(6) Die allgemeinen Kreditvoraussetzungen gemäß §3 sind Vertragsinhalt, ohne daß sie ausdrücklich vereinbart werden müssen.

(7) Die zu vereinbarenden Kreditbedingungen haben sich insbesondere darauf zu richten, daß

- die staatlichen Aufgaben zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern sowie mit Reparaturen und Dienstleistungen erfüllt werden;
- die Kooperationsbeziehungen zur volkseigenen Wirtschaft und die Erzeugnis- und Versorgungsgruppenarbeit gefestigt werden;
- die Grund- und Umlaufmittel rationell genutzt, die Kosten gesenkt und vorhandene Reserven für die Steigerung der Leistungskraft ausgenutzt sowie die den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden technischen und ökonomischen Kennziffern des Nutzens erreicht werden;
- die Plandisziplin auf dem Gebiet der Arbeitskräfte und der Löhne gewahrt wird;
- Plan Widrigkeiten schnell beseitigt und Maßnahmen zur Verhinderung des Neuentstehens von Planwidrigkeiten getroffen werden.

(8) Entsprechend dem Kreditzweck und der wirtschaftlichen Lage des Betriebes können weitere spezifische Kreditbedingungen vereinbart werden, insbesondere in bezug auf die

- Termine und Form der Nachweise der Realisierung des effektiven Nutzens
- Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

§11

Erhöhtes Kreditrisiko

In den Fällen, in denen durch fehlende oder ungenügende allgemeine oder spezifische Kreditvoraussetzungen die Kreditgewährung für die Bank mit einem erhöhten Kreditrisiko verbunden ist, kann sie den Abschluß des Kreditvertrages unter Angabe der Gründe

- a) ablehnen
- b) bis zur Erfüllung noch fehlender Kreditvoraussetzungen zurückstellen

e) nur für eine verringerte Kredithöhe vornehmen

d) mit der Vereinbarung erhöhter Zinsen verbinden.

Materielle Verantwortlichkeit

§12

(1) Der Betrieb und die Bank haben die aus ihrer Stellung im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß sich ergebenden Möglichkeiten in vollem Umfange zu nutzen, um die im Kreditvertrag übernommenen gegenseitigen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen. Beide Partner sind einander für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Pflichten materiell verantwortlich.

(2) Verletzt der Betrieb den Kreditvertrag, kann die Bank nach sorgfältiger Prüfung der mit der Vertragsverletzung zusammenhängenden Umstände entsprechend der ökonomischen Situation des Betriebes sowie der Gewähr für die Beseitigung der Vertragsverletzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen

- a) für den Kredit Zinszuschläge bis zu einem Gesamtzinssatz von 15% einschließlich Kreditprovision anwenden,
- b) den Kredit für den künftigen Zeitraum in verringerter Höhe gewähren,
- c) den Kredit vorzeitig fällig stellen und den bereits in Anspruch genommenen Kredit einziehen.

(3) Von der Einleitung der im Abs. 2 genannten Maßnahmen ist da Betrieb von der Bank schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Einleitung der Maßnahmen zu Abs. 2 Buchstaben b und c erfolgt unter Nennung einer angemessenen Frist für das Wirksamwerden. Unabhängig von den getroffenen Vereinbarungen ist die Bank berechtigt, eine Änderung des Kreditvertrages zu verlangen.

(4) Die Bank ist bei Verletzung des Kreditvertrages berechtigt, ihre fälligen Forderungen einschließlich der Zinsen

— aus den für das Konto des Betriebes bestimmten Eingängen

— aus Guthaben des Betriebes

auszugleichen, soweit nicht andere Zahlungsverpflichtungen des Betriebes auf Grund von Rechtsvorschriften vor den Forderungen da Bank zu berücksichtigen sind.

§13

(1) Die Bank erklärt Betriebe mit Zahlungsschwierigkeiten, die Maßnahmen für die Wiederherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit einschließlich der Beseitigung der Ursachen nachweisen, für bedingt kreditwürdig. In diesem Falle leitet sie Maßnahmen gemäß §12 Abs. 2 ein.

(2) Die Bank erklärt Betriebe für kreditunwürdig, die

- zahlungsunfähig geworden sind oder
- Verluste aufweisen

und keine Garantie für die Beseitigung der Ursachen und für die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit sowie für die Aufholung der Verluste geben können. In